

c) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obbrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungs-Scheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der der Königlich bayerischen Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof bei Nürnberg mittels Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. (Central-Blatt 1884, S. 284) provisorisch verliehenen Militärberechtigung ist f. Z. rückwirkende Kraft zu gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt worden, welche am Schlusse des Schuljahres 1883/84 an der gedachten Anstalt die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 3. September 1885.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Boffe.

2. K o n s u l a t = W e s e n.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Peter Borstelmann zum Konsul in Pernambuco (Brasilien) zu ernennen geruht.

